

N 13

Von der Röm. Kayserl.
in Germanien / Hungarn / und
Böhheim Königl. Majest. Erbherzogin
zu Desterreich / Unserer allergnädigsten Frauen / Frau-
en / und Erblandes Fürstin allergnädigst aufgestellten
Repräsentation, und Cammer im Herzogthum Crain
wegen: N: all- und jeden Obrigkeiten / Jurisdicenten / und
deren Hof: Richtern / Anwalden / Verwaltern / Richtern / Beam-
ten / auch allen Landes: Insassen / und Unterthanen / was Bür-
den / und Stands Sie immer seyn mögen / sonderlich aber denen
jenigen / welche sich der Schiffahrt an dem Sau: Strohm betragen /
hiemit zu vernehmen;

Ihro Kayserl. Königl. Majest. hätten vermög allergnädigster
Resolution dd: Wienn den 21. Decembr. des abgewichenen 1754.
Jahrs dero Allerhöchsten / und des Publici, Dienstes zu seyn besun-
den / und dahero allergnädigst verordnet / daß durch diese Kayserl.
Königl. Repräsentation, und Cammer die Besorgung / daß seit eis-
niger Zeit ausgefekt gewesen gemein: nützlichen Sau: Strohm:
Navigations- Reparation, und Conservations- Geschäfts anwis-
derum behörig fortgesezet / und zu Bestreitung deren zu diesem für
die auf- und abfahrende so bequem: als vortrüglichen Werck / erfors-
derlichen Unkosten der vorhin üblich geweste in dem Patent dd: Lanz-
bach den 8. Febr. 1749. provisorie festgestellte Schiff: Zol neuers-
dingen eingebracht werden sollte;

Wie zumalen nun zu Befolgung gedachter allerhöchster Wils-
lens: Meinung nicht nur zu Einnahm obgemelten Schiff: Zolles die
Einnemere zu Ratschach / Litzan / und Burgfeld bereits angestel-
let / sondern auch die in obbesagten Patent von 8. Febr. 1749. für
alle durch die auf- und hinabfahrende Schiffe / betrettende Stationes
errichtete / und am Ende dieses Patents wiederholte Tariffa neuers-
dingen provisorio modo bestättiget / und festgestellet / auch gedach-
te Wasser: Rechts: Einnemere solchergestalten behörig instruiert
worden.

Als wird von Kayserl. Königl. Repräsentation, und Cam-
mer in Crain wegen solches zu jedermanns Nachricht mittels dieses
offenen Patents nicht allein intimiret / und publiciret / sondern auch
all- und jeden / welche mit denen pro parte, vel in totum mit Waar-
ren / Victualien / oder Pfenwerthern / wie die immer den Rahmen
haben / oder weme immer gehörig seyn mögen beladenen Schiffen
nach dem Sau- Stroh auf- und hinab fahren werden / hiemit an-
befohlen / a 1^{ma} nächst- künftigen Monats April anzufangen / sich
allemaal bey dem ersten nächsten Navigations- Conservations- Ges-
bühr- Einnehmer- Amt mit jedem pro parte vel in totum beladenen
Schiff anzumelden / die Ladung / wie weit man herauf gegen Kay-
bach fahre? respectivè der Hinabfahrt aber / von wannen man
komme / und wohin fahre? treulich anzuzeigen / und davon die
statuirte Gebühr gegen Empfang der Bolleten der Tariffa gemäß
unweigerlich / und geziemend abzuführen / wie auch bey der Hinab-
und Herauffahrt die an der ersten Station wegen der bezahlten Ges-
bühr empfangene Bolleten an der letzten Station allemaal für zuwei-
sen / und dieselbe an dem letzten Amt zurückzulassen / endlichen sich
aller Widersetzlichkeit / und ungeziemender Aufführung gegen ihnen
obbenannten Einnehmern / und deren Amts- Soldaten zu enthal-
ten / als in widrigen die Schiffe mit samt der Waar oder Pfenwer-
then per Contrabando angehalten / und die Waaren confisciret /
wie auch die Ubertreter nach Befund der Sachen ganz unvers-
chont abgestraffet werden sollen.

Und gleichwie von denen mit Waaren / und Pfenwerthen
in totum, vel pro parte beladenen Schiffen dem allergnädigst-
Landsfürstlichen Befehl gemäß die in dieser Tariffa enthaltene Na-
vigations- Conservations- Gebühr abzuführen ist / so ist eben auch
deme zu folge an sich selbst so billig / als gerecht / daß auch von de-
nen / an denen Flößen führenden Waaren die Proportions- mässige
Conservations- Gebühr entrichtet werde.

Es wird dahero hiemit statuirt / und anbefohlen / daß alle
jene / welche auf denen von dem Sänn- Fluß / oder weiter von oben
herab nach dem Sau- Stroh hinabgehenden Flößen einige Waar-
ren / oder Pfenwerthen führen / zu Rathschach / oder sonst an
dem nächsten Amt mit denen Flößen nicht allein anlanden / und
sich anmelden / sondern auch die an denen Flößen führende Waar-
ren /

ren / und Pfentwerthen / wie auch von wannen ? und wohin sie solche führen ? dem nächsten Navigations - Conservations - Gebühr - Einnehmern treulich anzeigen / auch hiervon à proportionen deren für ein in totum, oder minder beladenes Schiff führenden Waaren / oder Pfentwerthen die in dieser Tariffa auf die Schiffe angeschlagene Stations - mässige Gebühr unweigerlich sub poena Confiscationis deren Waaren / und Pfentwerthen bezahlen sollen.

Da auch in mehrerholten Patent von 8. Febr. 1749. bereits erforderlich fürgesehen worden / daß in folge der eingelangten allergnädigsten Resolution dd: Wienn den 9ten April 1738. §. 8ten so wohl quo ad provisorium, als bey beständig fürwehrender Einrichtung die Principia, welche bey Einrichtung deren Weeg - Schrancken vorgeschrieben seynd / auch diesfalls beybehalten / und adaptiret / nicht minder §. 9ten wann die Seiten - Weege nach länge des Sau - Strohm / dann die gehörige Überfuhren nicht allein der Schiffahrt / sondern auch zum Vieh - Trieb / zur Sämm - fahrt / für Bothen / und Reisende bequem - förderlich / und nützlich seyn werden / auch ein Weeg - Geld absonderlich / jedoch mit Ausnahm deren Schiffziehern / weilien jedes Schiff obangeregter massen zahlen muß / so lang es nöthig / darauf geleet / und mit solchem / wie mit vorgedachten Strohm - Conservations - Geld gehalten / doch dabey nicht allein die Principia deren Weeg - Schrancken / sondern auch deren Bruck - Mäuthen / oder anderen Überfuhren angenohmen werden sollen / und nun die Schrancken - oder Weeg - Conservations Gebühr von allen / auch von denen Herren / und Landleuthen / und zwar auch von deme / was sie für eigenen Consummo einliefern / bezahlt werden muß / als wird in gleichen dieses allda zu halten / und von all / und jeden ohne Ausnahm dieses Conservations - Geld einzubringen seyn.

Was endlich die Sämm / Bothen / und reisende Leute betrifft / reserviret man sich künftighin die eigentliche Einrichtung zu machen.

T A R I E F A.

Der Sau-Strohms- Navigations-Conservations- Gebühr.

S Kstlichen von einem mit allerhand Waaren / Wein / Getreid /
Vidualien / und Pfenwerthen ganz beladenen Schiff ist von
Ratschach bis Kletschach / Käschl der allergnädigsten Landesfürst-
lichen Resolution gemäß zu bezahlen . . . fl. 2. kr. — pf.

Von einem solchen halb beladenen Schiff bis dahin . . . I. 1. — 0

Von einem Viertel solchem beladenen Schiff . . . — 30 — 5

Udertens : von einem ganz beladenen Schiff / wie oben
gedacht worden / von Ratschach bis Litten . . . I. 20 — 0

Von einem halb beladenen . . . — 40 — 0

Von einem nur mit einem Viertel beladenen . . . — 20 — 0

Insimili von einem ganz beladenen Schiff von Litten bis
Kletschach / oder Käschel / oder von dannen hinab . . . — 40 — 0

Von einem minder beladenen aber ist / wie oben der Pro-
portion gemäß die Gebühr zu nehmen den gleichen
Verstand hat es mit denen von Käschl / Kletschach /
oder von der Sau-Brucken abwärts gehenden belas-
denen Schiffen welche ebenfalls nach Aehnlichkeit ih-
rer thuenden Anland / oder Ablegung ihrer führenden
Güter / oder Pfenwerthen das quo ad Loca ent-
worffene Wasser-Recht zu entrichten haben.

Da aber jemand von Ratschach / oder Sänn-Fluß / wie
auch von Lact / oder Simpl bis Liechtenwald fahres-
te / wird jener von einem ganz beladenen Schiff zu
bezahlen haben . . . — 30 — 0

Von Ratschach Sänn-Fluß / wie auch Lact / und Simpl /
bis Reichenburg / oder Burgfeld von einem auch ganz
beladenen Schiff . . . I. 1. — 0

Von

Von Ratschach / oder Sänn / Fluß / wie auch von
Lack / oder Simpl von einer ganzen Ladung bis Kämm 1 20' —

Von Kämm / Gurgfeld / Reichenburg / und Liech-
tenwald herauf bis Sagor von einem ganz beladenen
Schiff 1 30' —

Von Simpl / Lack / und Ratschach herauf bis
Sagor, von einem in totum beladenen 1 1' —

Dann von Kämm herauf bis Litten von einer gan-
zen Ladung 2 1' —

Nicht minder haben die von Käschl nacher Simpl
Liechtenwald / Reichenburg / Gurgfeld / und Kämm ge-
hende ganz beladene Schiff zu entrichten 2 1' —

Von allen vorgemelten Stationen ist auch à Pro-
portione der mindern Ladung die Gebühr zu bezahlen

Belangend aber jene Schiff / welche unter dem
Amt Ratschach / als zu Lack / Simpl / Liechtenwald /
Reichenburg / Gurgfeld / und Kämm geladen werden /
und das Amt Ratschach nicht betreten / sondern un-
ter demselben bleiben / und zwar jene / so von Lack / und
Simpl bis Liechtenwald hinabfahren / sollen sich alles
mal zu Ratschach / als an das nächste Amt zumelden /
und daselbst die hieroben §. da aber jemand 2c für die
zwischen Ratschach / und Kämm bleibende Schiffe sta-
tuirte Stations - mässige Gebühr sub poena Contraban-
di abzuführen schuldig seyn.

Welche hingegen von Lack / Simpl / und Liechtens-
wald bis Reichenburg / oder Gurgfeld / und weiter hins
ab fahren / sollen selbe sich zu Gurgfeld an das Amt mel-
den / und daselbst die auch hieroben §. da aber je-
mand 2c. Respectu deren zwischen Ratschach / und Kämm
ausgesetzten Stationen statuirte Gebühr bezahlen.

Betreffend aber jene Schiffe / so von Kämm / und
weiterm Orten herauf bis Gurgfeld / und Reichenburg
kommen / und an diesen zweyen Orten ausladen / oder
bleiben / sollen solche die Wasser - Rechts - Gebühr zu
Gurgfeld von einem ganz beladenen Schiff entrichten
mit — 20' —

Von Kämm / bis Liechtenwald / und daselbst blei-
benden in totum beladenen Schiff — 50' —

Von

Von einem solch von Liechtenwald bis Simpl/Lack/
und Ratschach kommenden und zu Simpl/Lack/ oder
Ratschach bleibenden ganz beladenen Schiff - —:30:—

Welche aber von Känn/ bis Simpl/Lack/ oder Rat-
schach/ und nicht weiter fahren/ sollen von einer ganzen
Ladung zu Gurgfeld bezahlen - —:20:—

Ingleichen ist diesfalls von der halb-oder minderen
Ladung die proportionirte Gebühr in hinauffahren zu
entrichten. Darnach nun sich die dieser Schiffarth betra-
gende/ als auch die vorgemelt aufgestellte drey Conserva-
tions-Gebühr-Einnehmer zu richten/ und nunmehr bis
ergehend weitere Einricht:Disposition, und Verordnung
dieser Tariffa gemäß die Navigations-Conservations-
Gebühr zu entrichten/ und respectivè einzubringen /
die an dem Sau-Strohm liegende Herrschafft, und
Grund-Obrigkeiten aber/ besonders die Herrschafft und
Marckt Ratschach gedachten Wasser-Rechts-Einneh-
mern in Erforderungs Fall alle Allistenz wider die diese
Wasser-Rechts-Gebühr abzuführen/ sich etwo anmas-
sende Renitentes, unweigerlich/ bey eigener vertrett:und
schwerester Verantwortung zu leisten haben. Laybach
den 13. Martij 1755.

Johann Seyfrid Graf
von Herberstein.



Ex Consilio Cæsareo-Regiæ
Repräsentationis, & Cameræ
Ducatûs Carniolix.

Felix Erasmus Ziegler.